

Gemeinde Rimbach
1. Änderung Bebauungsplan „Im Gräben“
Artenschutzbeitrag

**Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte
Arten gemäß §44 BNatSchG**



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Juli 2019

memo-consulting

- Am Landbach 7
- 64342 Seeheim-Jugenheim
- Fon: 06257 / 643 71
- Fax: 06257 / 643 72
- e-mail: team@memo-consulting.de
- www.memo-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	3
4.	Geplante Eingriffe.....	5
5.	Relevante Arten.....	5
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten.....	5
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten.....	6
7.1	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	6
7.2.	Artenschutzprüfung.....	7
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	7
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)	10
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten.....	15
8.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	15
8.2.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
9.	Zusammenfassung.....	15
10.	Literatur	17
11.	Anhang: Fotodokumentation	18

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rimbach beabsichtigt mit der Änderung des BPlans die Ermöglichung der Wohnnutzung durch Ausweisung als Mischgebiet zu ermöglichen. Weiterhin soll auf dem nördlichen Geländestreifen die Errichtung von Lagerplätzen und einer Lagerhalle für eine ortsansässige Baufirma legalisiert werden. Neben einem bestehenden Gebäude befindet sich derzeit ein Wohngebäude im Bau, was nach Aussage der Gemeindeverwaltung bereits genehmigt ist.

In der Vergangenheit gab es Aufschüttungen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets entlang der Weschnitz sowie einer Treppe zur Weschnitz, die ins Überschwemmungsgebiet hineinragte. Beides ist nach Aussage des Gewässerverbands Bergstraße zwischenzeitlich einvernehmlich gelöst worden.

Die Lagerfläche für Maschinen und Material des Bauunternehmens ist zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits eingerichtet und in Betrieb, so dass ein Voreingriffszustand nur noch theoretisch ermittelt werden kann.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und Vermeidungs- und wenn erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.



Abb. 1: Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Quelle: SCHWEIGER + SCHOLZ)

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsausgang der Gemeinde Rimbach an der B38. Der zur Straße gewandte Teil des Geltungsbereichs besteht aus einem nahezu vollständig versiegelten Grundstück mit Tankstelle und Kfz-Betrieb, einem umfriedeten Grundstück mit Wohnhaus sowie einer Baustelle,

auf der zurzeit ein Wohngebäude errichtet wird. Ein großer Teil wird darüber hinaus von gepflasterten Parkflächen eingenommen.

Auf der Westseite des Plangebiets verläuft der Bachlauf der Weschnitz. Das Grundstück mit Wohngebäuden ist zur Weschnitz hin mit gestapelten Beton-Kanalrohren befestigt, die den festgesetzten Überschwemmungsbereich der Weschnitz aussparen. Dieser wird offenbar als Freizeitgelände genutzt, wird gemäht und Nutz- und Zierpflanzen werden angebaut, siehe auch Abb. 3 ff im Anhang.

Der Geländestreifen im Norden (Flur Nr. 3/30) ist mit Ausnahme des auf den Luftbildern erkennbaren Baumbestands aktuell komplett versiegelt und dient als Abstellfläche für Baumaterial und Baumaschinen.

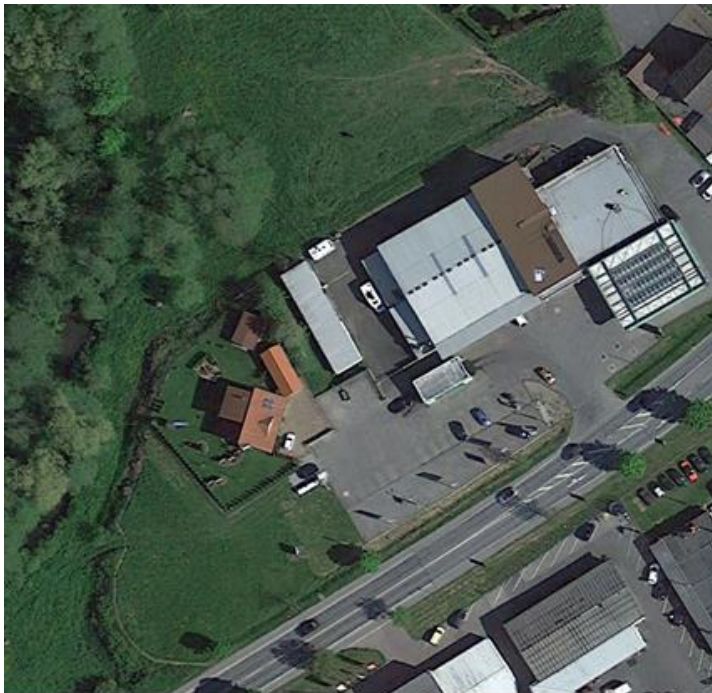


Abb. 2a,b: Luftbilder des Plangebiets in den Jahren 2016 (a, oben) und 2018 (b, unten).

Quelle: Google Earth

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rimbach, Flur 17, Flurstück Nr. 3/25, Nr. 3/28 (teilweise), Nr. 3/30 (teilweise), Nr. 3/31, Nr. 3/32 (teilweise) und Nr. 50/32 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,3 ha.

4. Geplante Eingriffe

Die Eingriffe sind bereits erfolgt und sollen vorliegend artenschutzrechtlich bewertet werden.

Die Trennung der Wirkpfade der Maßnahmen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Baubedingt	Bodenverdichtung, Versiegelung und Bodenaufschüttungen	Lebensraumverlust für Arten des (Halb) Offenlands und der Auen
	Durch Baubetrieb bedingte Emissionen und Störungen	Vorübergehende Störungen sensibler Tierarten auch im Umfeld, Lebensraumverlust
Anlagebedingt	Anlage von Gebäuden, Unterständen, Lagerplätzen	Verminderte Eignung als Nahrungshabitat für Arten benachbarter Lebensräume
Betriebsbedingt	Anhaltende Störungen sensibler Arten durch Betrieb des Bauhofs	Beunruhigung und Störung sensibler Tierarten

5. Relevante Arten

Wildlebende europäische Vogelarten sind allesamt laut Bundesartenschutzverordnung besonders, einige darunter auch streng geschützt. Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nachzuweisen ist, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist die Avifauna zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für Reptilienarten, insbesondere die Zauneidechse.

Folgendes Spektrum an relevanten Arten wurden dem zufolge untersucht, von dem anzunehmen ist, dass betreffende Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen evtl. Gefährdungen unterliegen könnten:

- **Europäische Vogelarten**
- **Reptilienarten**

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Plangebiet selbst und die angrenzenden Ränder der Umgebung wurden von Mitte bis Ende Juli 2019 in drei Begehungen auf Vorkommen der als relevant erkannten Arten untersucht. Wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit und der bereits erfolgten Eingriffe sind hier lediglich Aussagen über mögliche Artvorkommen im Vergleich zu benachbarten Lebensräumen ähnlicher Ausstattung möglich. Der Zustand auf Abb. 2a auf S. 4 wird dabei als hypothetischer Ausgangszustand angenommen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden in der Umgebung des Plangebiets beobachtet bzw. werden nach Kenntnis vergleichbarer Habitats im Umfeld als gegeben angenommen.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status im Gebiet und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Reviere	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erh.-Zustand Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	2	-	-	469.000 bis 545.000	-	grün
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1	-	-	401.000 bis 487.000	-	grün
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	1			69.000 bis 86.000	-	grün
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	1			50.000 bis 70.000	-	grün
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BV	1	-	-	5.000 bis 8.000	-	grün
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	1	-	V	194.000 bis 230.000	-	gelb
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	1			5.000 bis 8.000	-	grün
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	2	-	-	58.000 bis 73.000	-	grün
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	3	V	V	165.000 bis 293.000	-	gelb
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	1	-	-	110.000 bis 148.000	-	grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	2	-	-	350.000 bis 450.000	-	grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	1	-	-	326.000 bis 384.000	-	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	1	-	-	129.000 bis 220.000	-	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	1			50.000 bis 70.000	-	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	1	-	-	186.000 bis 243.000	-	grün
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	1			178.000 bis 203.000	-	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	1	-	-	253.000 bis 293.000	-	grün

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie**. **BV** = Brutvogel, **NG** = Nahrungsgast (fett gedruckt = im Gebiet nachgewiesen, sonst: im Gebiet angenommen). **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend). Nach WERNER et al. 2014.

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Freibrüter in den angrenzenden Gärten. Im Gebiet v.a. am Rand zur Weschnitz. Verluste an Nahrungsverfügbarkeit und Brutmöglichkeiten.	Nicht erforderlich. Kommt in Hausgärten überall vor. Brütet auch an Gebäudestrukturen.	
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Freibrüter in der Weschnitzau. Geringfügiger Verlust an Nahrungsverfügbarkeit.	Nicht erforderlich.	
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	nein	nein	nein	Brut in einer der Erlen auf Flurstück 3/30	Erhaltung des Erlenbestands mit mehreren Spechthöhlen ist dringend erforderlich. Sie sind auch potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermäuse. An den Erlen sind Spuren begonnener Fällmaßnahmen erkennbar (siehe 10 und 11). Fällung ist zu unterlassen und Nachpflanzung von Schwarzerlen am Rand der Weschnitz ist erforderlich.	
4	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in älteren Bäumen mit abstehender Rinde in der Weschnitzau. Potenzieller Brutvogel auch im Randbereich des Plangebiets.	Siehe Anmerkungen zum Buntspecht.	
5	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel an schattigen Fließgewässern mit steinigen Ufern, brütet in Nischen in der Uferböschung, auch in Nistkästen. Störung im Uferbereich durch verstärkte menschliche Präsenz.	Die Gebirgsstelze ist an der befestigten Böschung durch drei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter zu fördern. Ufergehölze dürfen nicht aufgelichtet werden.	
6	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
7	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	str	nein	nein	nein	Potenzielle Brutbäume (ältere Erlen) sind gefährdet. Als „Erdspecht“ nutzt er auf kurzgrasigen Wiesen u.a. Ameisen als Nahrungsquelle. Durch die Versiegelung ist er vom Rückgang seines Nahrungshabitats betroffen.	Der vorhandene Bestand an Schwarzerlen ist vollständig zu erhalten und wegen Hackschäden an mehreren Erlen zu ergänzen.	Grün
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel an Gebäudestrukturen im Gebiet, wird durch die getroffenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt.	Nicht erforderlich. Kann durch Halbhöhlen-Nistkästen leicht gefördert werden.	Grün
9	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	Gelb
10	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in den Ufergehölzen der Weschnitz. Nutzt auch höhere Gebäude als Singwarten. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	Grün
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in der Umgebung. Kein nennenswerter Einfluss auf die Population.	Nicht erforderlich. Durch Nistkästen leicht zu fördern.	Grün
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen der Umgebung. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	Grün
13	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	Nein	nein	Häufiger Brutvogel in Gehölzen der Umgebung, auch im Siedlungsbereich. Durch getroffene Maßnahmen nicht erheblich betroffen.	Nicht erforderlich	Grün

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
14	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in Ufergehölzen der Weschnitz. Nicht erheblich betroffen.	Nicht erforderlich	
15	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in Baumhöhlen und Gebäudenischen der Umgebung, auch im Siedlungsbereich. Wahrscheinlich auch Brutvogel in Spechthöhlen der Schwarzerlen. Durch Gefährdung der höhlenreichen Erlen betroffen.	Der vorhandene Bestand an Schwarzerlen ist vollständig zu erhalten und wegen Hackschäden an mehreren Erlen zu ergänzen. Siehe auch Grünspecht.	
16	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel im Ufergebüsch der Weschnitz und anschließenden Brombeerhecken. Nicht erheblich betroffen.	Nicht erforderlich	
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in der Umgebung. Nutzt höhere Bäume am Weschnitzufer als Singwarten und die Ufergehölze als Nahrungshabitat. Nicht erheblich betroffen.	Nicht erforderlich	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Grünland und lockerem Bestand an Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Auch Waldränder, Brachflächen mit Gehölzsukzession, Bahndämme und Siedlungsränder werden besiedelt. Die Nestanlage erfolgt in niedrigem Buschwerk oder am Boden. Essenziell ist das Vorkommen von Singwarten in Form von Bäumen oder Büschen und Staudenfluren als Nahrungshabitate. Die Art kommt in Hessen mit 194.000 bis 230.000 Paaren vor mit rückläufiger Tendenz.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Die Goldammer kommt im weiteren Umfeld zerstreut in der heckenreichen halboffenen Landschaft vor und nutzt u.a. die Ufergehölze der Weschnitz als Singwarten. Wegen des späten Untersuchungstermins konnte sie nicht bestätigt werden, zudem wird davon ausgegangen, dass sie durch die Nutzungsänderungen auf Flurstück 3/30 aus dem Bereich verdrängt worden ist.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht mehr möglich, da die Eingriffe bereits erfolgt sind.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Das am Rand des Plangebiets stehende Erlengehölz ist zu erhalten und um 5 neu gepflanzte Erlen zu ergänzen. Die Aufschüttungen (Stein- und Erdhaufen) und Schotterbefestigungen westlich der noch stehenden Erlen im Überschwemmungsbereich der Weschnitz sind zu entfernen. (s. Abb. 7).

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Weitere Artenschutzmaßnahmen können im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation getroffen werden. Geeignet sind Pflanzungen von Feldhecken oder Anlage oder Ergänzung einer Streuobstwiese.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Durch Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen können die Einschränkungen des Lebensraums der Goldammer kompensiert werden.

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Goldammer kann vermieden werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP:-

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Hausperling (*Passer domesticus*)**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Hausperling bewohnt als Kulturfolger Siedlungen jeder Art von Innenstädten bis Ortsrandlagen und Gärten, auch Einzelgebäude in der Agrarlandschaft. Hohe Dichten erreicht er in landwirtschaftlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und samenreichen Brachflächen. Seine Jungen zieht er wie auch der Feldsperling mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien. In Hessen mit 165.000 bis 293.000 Revierpaaren verbreitet und häufig, in den letzten Jahren allerdings im Bestand rückläufig und in der aktuellen Roten Liste Hessen daher auf der Vorwarnliste vertreten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Vereinzelte Bruten des Hausperlings sind in den vorhandenen Gebäuden im Plangebiet anzunehmen. Durch die intensive Versiegelung insbesondere von Flurstück 3/30 hat er Teile seines Nahrungshabitats verloren. Dagegen hat er durch die entstandenen Gebäudestrukturen Nistplätze hinzugewonnen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht mehr möglich, da die Eingriffe bereits stattgefunden haben.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Die bei der Goldammer beschriebenen Maßnahmen kommen auch dem Haussperling zu Gute.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Ein erheblicher negativer Einfluss auf die lokale Population des Haussperlings ist nicht anzunehmen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden

Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des

Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten

Das Plangebiet ist im Uferbereich der Weschnitz teilweise verschattet und eher ungünstig für Vorkommen der Zauneidechse. Die vollversiegelten Flächen im Gebiet bieten keinerlei Lebensraum für die Art wie auch für andere Reptilienarten. Auf den Erd- und Steinaufschüttungen könnte die Zauneidechse allerdings theoretisch vorkommen, wenn auch durch Umlagerungen im Zuge der Bautätigkeit kaum ein dauerhaft geeigneter Lebensraum vorhanden sein dürfte.

8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Es wurden im Zuge der Begehungen keine Reptilien nachgewiesen.

8.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mangels Nachweisen erübrigt sich eine weitere Betrachtung.

9. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

NEIN

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Zum Erhalt der Brutmöglichkeiten von Spechten, nachfolgenden Höhlenbrütern und evtl. baumbewohnender Fledermausarten ist der vorhandene Erlenbestand in der Weschnitzaue komplett zu erhalten. Ufergehölze dürfen nicht weiter aufgelichtet werden. Diese sind zugleich Singwarten für die Goldammer und andere Vogelarten. Weitere Beschädigungen der Bäume sind zu unterlassen (s. Abb. 10).

CEF-Maßnahmen:

- Nicht möglich, da die Eingriffe bereits erfolgt sind.

FCS-Maßnahmen

- Die Aufschüttungen (Stein- und Erdhaufen) und Schotterbefestigungen westlich der noch stehenden Erlen im Überschwemmungsbereich der Weschnitz sind zu entfernen. Siehe Abb. 7 und 11.
- Der Erlenbestand in der Weschnitzaue ist um 5 neu zu pflanzende Schwarzerlen zu ergänzen.
- Die Gebirgsstelze ist an der befestigten Böschung durch drei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter zu fördern.

Über das rechtlich Gebotene hinaus werden im Sinne des Artenschutzes folgende Maßnahmen empfohlen:

- Als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung sind wegen der geringeren Lockwirkung für Insekten warmfarbene LED (maximal 3000 K Farbtemperatur) zu verwenden.
- Leuchtkörper jeglicher Art sind insbesondere zum benachbarten Bachlauf der Weschnitz hin zu verschatten, um eine Anlockung von Insekten zu vermeiden.
- Weitere Artenschutzmaßnahmen können im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation getroffen werden. Geeignet sind Pflanzungen von Feldhecken oder Anlage oder Ergänzung einer Streuobstwiese.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**
- Liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**
- Sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

10. Literatur

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen (AGAR) u. HessenForst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 6. Fassung. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 84 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer-Verlag, 825 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. 81 S. Wiesbaden.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.)(1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt 21: 37-69.

11. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 3: Versiegelter Bereich mit Wohnhaus und Neubau-Grundstück im Hintergrund



Abb. 4: Baustelle von der B38 aus gesehen



Abb. 5: Befestigung der Böschung zur Weschnitz mit Beton-Kanalrohren



Abb. 6: Freizeitnutzung des Uferbereichs der Weschnitz mit gemähtem Rasen, Blumenbeeten und Gartenmöbeln



Abb. 7: Steinhaufen und Erdablagerungen im Überschwemmungsbereich der Weschnitz



Abb. 8: Restbestand von Schwarzerlen am Weschnitzufer



Abb. 9: Offensichtlich in der Brutzeit 2019 genutzte Spechthöhlen in einer der Erlen



Abb. 10: Hackschäden am Fuß einer Erle



Abb. 11: Abgelagerter Abraum, Gartenabfälle und Baumstubben am Weschnitzufer



Abb. 12: Bachbett der Weschnitz auf der Höhe des Plangebiets



Abb. 13: Voll befestigte Fläche, Lagerfläche des Bauunternehmens



Abb. 14: Blick in die Gegenrichtung.

Gutachten erstellt durch

memo-consulting
Am Landbach 7
64371 Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim, 26. Juli. 2019



Dipl.-Biol. Gerhard Eppler